
Satzung des Friedhofsbeirates der Stadt Jena

vom 25.02.2026

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15/26 vom 16.04.2026, S. 78

Auf Grund der §§ 19, 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2024 (GVBl. S.277,288) hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 25.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bildung eines Friedhofsbeirates

Die Stadt Jena bildet einen Friedhofsbeirat. Der Friedhofsbeirat ist ein selbständiges und parteipolitisch unabhängig arbeitendes Gremium.

§ 2

Aufgaben und Ziele

Die Aufgabe des Friedhofsbeirates ist ein vertrauensbildender Informationsaustausch. Ziel ist die würdevolle und zukunftsorientierte Weiterentwicklung der städtischen Friedhöfe und eine thematische Unterstützung des Sozialausschusses und des Werkausschusses Kommunalservice Jena.

§ 3

Beteiligungsrechte und -pflichten

- (1) Des Weiteren kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten abgeben, die auf Antrag in den zuständigen Ausschüssen zu behandeln sind. Diese sollen von den Ausschüssen in ihrer nächsten Sitzung behandelt werden. Dies betrifft insbesondere den Sozialausschuss und den Werkausschuss Kommunalservice.
- (2) Vor Entscheidungen des Stadtrates oder einer seiner Ausschüsse in wesentlichen Fragen, die die Aufgaben des Beirates betreffen, erhält der Beirat vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme. Eine fehlende Stellungnahme des Beirats wirkt sich nicht auf das Recht zur Beschlussfassung aus. Der Stadtrat kann Anliegen und Themen in den Friedhofsbeirat überweisen.
- (3) Die in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen des Stadtrats, seiner Ausschüsse und der Ortsteilräte, die die Aufgaben des Beirats betreffen, werden vom Oberbürgermeister rechtzeitig an die Beiratsvorsitzende übersandt.
- (4) Die Beiratsvorsitzende berichtet einmal jährlich im Rahmen einer ordentlichen Stadtratssitzung über die Arbeit des Beirats.

§ 4 Mitglieder

- (1) Dem Friedhofsbeirat gehören mindestens neun und höchstens siebzehn Mitglieder an:
 - der Oberbürgermeister der Stadt Jena oder eine in Vertretung von ihm beauftragte Person
 - ein Vertreter des Eigenbetriebes KSJ
 - drei Vertreter des Stadtrates
 - ein Vertreter des Seniorenbeirates
 - Vertreter der Religionsgemeinschaften
 - ein Vertreter eines Sozialvereines
 - ein Vertreter der Hospiz- und Trauerarbeit
 - ein Vertreter der nicht zum Stadtverbund gehörenden Bestattungsunternehmen
 - ein Vertreter der Steinmetze sowie
 - ein Vertreter der auf den Friedhöfen in der Grünpflege tätigen Organisationen.
- (2) Weitere Vorschläge sind möglich. Wenn sich mehr Interessierte, als vorgesehene Mitglieder finden, entscheidet das Los.

§ 5 Bestätigung und Amtsdauer der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Beirates werden für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrats jeweils auf Vorschlag der Organisationen oder des Bereichs und der Fachverwaltung vom Oberbürgermeister berufen und im Stadtrat bestätigt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein neues Mitglied auf Vorschlag der entsendenden Organisation oder des Bereichs für den Rest der laufenden Amtszeit des Beirates berufen.
- (3) Die Amtszeit des Beirates beginnt jeweils nach der Konstituierung des Stadtrats. Der Beirat bleibt im Amt, solange kein neuer bestimmt ist.

§ 6 Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Der Oberbürgermeister lädt die Mitglieder des Beirates spätestens acht Wochen nach der konstituierenden Sitzung des Stadtrates ein.
- (2) Der Beirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden eine Vorsitzende und eine Stellvertreterin. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- (3) Die Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen und ist Ansprechpartnerin für die Verwaltung.
- (4) Der Beirat kann die Vorsitzende sowie die Stellvertreterin mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder abberufen, wenn gleichzeitig mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder eine Nachfolge gewählt wird.
- (5) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie wird mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

§ 7
Geschäftsgang

- (1) Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zusammen. Die Sitzungen des Beirats sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden spätestens 14 Tage vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen; hierbei werden die notwendigen Beratungsunterlagen beigelegt.
- (3) Die Vorsitzende lädt ein und setzt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister oder eine in Vertretung von ihm beauftragten Person fest. Eine Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, wenn ein Viertel der stimmberechnigten Mitglieder dies schriftlich beantragt, Dies gilt nicht, wenn der Beirat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechnigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände dies verlangt.
- (4) Die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beirats und erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen.
- (5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen wurden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechnigten Mitglieder gefasst.
- (6) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen über Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und der abwesenden Mitglieder sowie die behandelten Gegenstände, Entscheidungen und Abstimmungsergebnisse. Das Protokoll wird von der Vorsitzenden und dem Protokollierenden unterzeichnet und ist in der nächsten Sitzung des Beirats zu genehmigen. Es wird nach der Genehmigung im Session zur Verfügung gestellt.

§ 8
Ehrenamt

Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates ist ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung und die Erstattung notwendiger Auslagen erfolgt nach den Vorschriften der §§ 26 ff. der Hauptsatzung der Stadt Jena.

§ 9
Sprachform/ Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten grundsätzlich für alle Geschlechter.
- (2) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena in Kraft.